

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2003

Nr. 2003/56

Genehmigung des Vertrages zwischen der Einwohnergemeinden Lostorf, der Gemeinde Stüsslingen und der Gemeinde Rohr über die Organisation der Feuerwehr

1. Feststellungen

An den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinde Lostorf vom 25. September 2002, der Gemeinde Stüsslingen vom 21. Oktober 2002 und der Gemeinde Rohr vom 30. Oktober 2002 wurden der Fusionsvertrag über die Organisation (Zusammenlegung) der drei Feuerwehren zur „Feuerwehr Lostorf, Stüsslingen, Rohr“ und das dazugehörige Feuerwehrreglement genehmigt. Vertrag und Reglement wurden von der Gebäudeversicherung des Kantons Solothurn vorgeprüft.

Das Feuerwehrreglement wurde durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 13. Januar 2003 genehmigt, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Fusionsvertrages durch den Regierungsrat.

Am 16. Dezember 2002 wurde der Fusionsvertrag beim Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung eingereicht.

2. Erwägungen

Nach § 71 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) hat jede Gemeinde eine Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. Wo es jedoch die Verhältnisse rechtfertigen, können sich mehrere Gemeinden im gegenseitigen Einverständnis zur Organisation einer einzigen Feuerwehr zusammenschliessen. Dazu bedarf es der regierungsrätlichen Genehmigung.

Laut § 164 lit. b. Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institution und Organe einrichten. Diese öffentlich rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind nach § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Bei Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahren im Anwendungsfall.

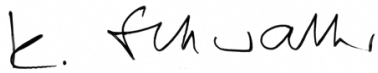
Das kantonale Feuerwehrinspektorat befürwortet grundsätzlich Bestrebungen zum Zusammenschluss von Feuerwehren, sofern die Verhältnisse dies zulassen und der Zusammenschluss im Einklang mit dem

genehmigten kantonalen Konzept Feuerwehr 2000 steht. Der Zusammenlegung der Feuerwehren Lostorf, Stüsslingen und Rohr kann in diesem Sinne entsprochen werden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 71 Abs. GVG, § 165 Abs. 2 GG und § 18 Absatz 1 des Gebährentarifs vom 24 Oktober 1979 (GT; 615.11)

Der Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Lostorf, der Gemeinde Stüsslingen und der Gemeinde Rohr über die Organisation der Feuerwehr wird genehmigt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung EG Lostorf

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (KST. 5803/ KA 431000)

Fr. 200.--

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.220

Verteiler:

Volkswirtschaftsdepartement

Soloth. Gebäudeversicherung (7), mit 1 genehmigten Vertrag, (cs/jf/admin/recht/rfb/Lostorf_Stuesslingen_Rohr01.doc)

Amt für Finanzen, Debitorenbuchhaltung (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Solothurner-Kantonal-Feuerwehrverband, Rolf Witschi, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen

Bezirksfeuerwehrverband Olten-Gösgen, Matthias Weidmann, Kleinfeld 11, 4657 Dulliken

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Lostorf, 4654 Lostorf, mit 6 gen. Verträgen

(Belastung im Kontokorrent, lettre signature)

Gemeindepräsidium der Gemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen, mit 1 gen. Vertrag **(lettre signature)**

Gemeindepräsidium der Gemeinde Rohr, 4655 Rohr, mit 1 gen. Vertrag **(lettre signature)**